|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | DG CNECT B3 |
| Stellennummer in Sysper: | 471812 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | BUSA Lucrezia  2tes Quartal 2025  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | Ende der Bewerbungsfrist: 26-05-2025 |

**Wer wir sind**

Die Abteilung B3 der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien ist Teil der Direktion Digitale Dekade und Konnektivität. Die Direktion führt wichtige politische Projekte durch, die für das Funktionieren der Märkte der elektronischen Kommunikation von entscheidender Bedeutung sind, wie den EU-Rechtsrahmen, den „Kodex“, die Roaming-Verordnung, Empfehlungen zur kohärenten und wirksamen Regulierung des Netzzugangs und die Leitlinien für beträchtliche Marktmacht. Die Abteilung B3 ist damit betraut, die Aufsichtsbefugnis der Kommission in Bezug auf nationale Regulierungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten auszuüben. Sie gewährleistet somit sowohl die effiziente Entwicklung der Telekommunikationsmärkte in Europa als auch eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission zum Nutzen der Verbraucher.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Der/Die nationale Sachverständige prüft unter Aufsicht eines Kommissionsbeamten die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 32 des Kodex. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Definition von Märkten, die Bestimmung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und Abhilfemaßnahmen. Er/sie trägt zur Vorbereitung von Entscheidungen bei, die von der Kommission zu fassen und den Behörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen sind. Er/sie wird an horizontalen Projekten im Zusammenhang mit relevanten Märkten oder Abhilfemaßnahmen wie der Überarbeitung des Kodex, den Überlegungen zu einem neuen Rechtsrahmen und anderen horizontalen Initiativen auf dem Markt der elektronischen Kommunikation weiterarbeiten. Der nationale Sachverständige wird auch an den Roaming-Initiativen des Referats beteiligt sein.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Wir suchen Kandidaten mit ausreichender Berufserfahrung, die relevant für die Mission der Direktion ist. Der ideale Kandidat sollte über umfassende Erfahrung im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste verfügen, insbesondere in der Entwicklung und/oder Umsetzung von Regelungen, die diesen Sektor innerhalb eines Ministeriums, einer nationalen Regulierungsbehörde oder einer Wettbewerbsbehörde betreffen.

Ein fundiertes technisches Wissen über elektronische Kommunikationsnetze ist erforderlich, um die Herausforderungen des Sektors effektiv anzugehen. Kenntnisse in Wettbewerbs- und/oder Regulierungsfragen wären von Vorteil, ebenso wie ein Verständnis der Entscheidungsverfahren der EU.

Wir suchen ein Profil eines Ingenieurs oder Ökonomen, der in der Lage ist, effektiv im Team zu arbeiten und exzellente Arbeitsbeziehungen mit Beamten aller Ebenen, sowohl innerhalb der Kommission als auch mit den nationalen Verwaltungen, zu pflegen.

Darüber hinaus müssen die Kandidaten Staatsangehörige der EWR-Mitgliedstaaten sein.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)